

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Förder- und Freundeskreis Montessori Erlangen", im Folgenden kurz "Förderverein" genannt.

2. Der Förderverein ist im Vereinsregister Fürth unter der Nummer „VR 21476“ eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V."

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Förderverein hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Zweck des Fördervereins

1. Ziel des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe.

2. Der Zweck wird durch ideelle und materielle Unterstützung der Aktivitäten der Einrichtungen von Montessori Erlangen (VR 21017) und deren Ausstattung sowie durch finanzielle Zuwendungen erfüllt. (§ 58 Nr. 1 AO).

Gefördert werden insbesondere:

- a) Lehr-, Lern - und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände
- b) IT-Ausstattung
- c) Zeitungen und Informationsmaterialien,
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
- f) Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- g) Einzelpersonen (Kinder und Jugendliche), um die Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen

h) ehrenamtliche Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen

i) Cafeteria, Jugendschule und ähnliches, betrieben durch Kinder und Jugendliche

j) Bibliotheken

k) Spielgeräte

l) eigene Veranstaltungen des Fördervereins

3. Bezuschussung von Einrichtungsbeiträgen im Bedarfsfall.

4. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52ff AO.

5. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Vorstandsmitglieder und die vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen betätigen sich im Förderverein ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

7. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können werden:

- a) Einzelpersonen (z.B. Schüler*innen, ehemalige Schüler*innen und deren

Eltern, ehemalige und noch tätige Lehrer*innen),

- b) Personenvereinigungen und juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Unternehmen und Firmen).

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet.

3. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen, wenn er innerhalb eines Monats ab Zugang der Beitrittserklärung beim Vorstand des Fördervereins das Aufnahmegesuch auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnt. Eine getroffene Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- b) Durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied nach Beitragsrückstand mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Über die Streichung entscheidet die Vorstandschafft mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Durch Austritt aus dem Förderverein. Dieser kann durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Diese Austrittserklärung hat spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.
- d) Durch Ausschluss aus dem Förderverein. Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Fördervereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes

die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Beiträge und Spenden

1. Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag.

2. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu zahlen.

3. Förderer unterstützen den Förderverein mit Spenden. Spenden können mit einer Zweckbestimmung im Sinne von § 2 dieser Satzung versehen werden.

§ 5 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister*in und bis zu zwei weiteren, gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

2. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1.

Vorsitzende*n und die/den 2. Vorsitzende*n je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

4. Die Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden. Im Falle des Ausscheidens des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die eine*n Nachfolger*in zu wählen hat.

5. Der Vorstand hat die ihm kraft Gesetzes oder durch die Satzung zukommenden Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, wahrzunehmen. Ihm obliegt ferner die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Die/der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Sie/er leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

7. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Fördervereins einschließlich Kassenführung zu informieren.

8. Die/der Schatzmeister*in verwaltet das Vermögen des Fördervereins, zieht Beiträge ein, veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Vorstands und berät den Gesamtvorstand bei der Verwendung des Vermögens. Die/der Schatzmeister*in erstellt den jährlichen Rechnungsbericht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende*n oder im Falle von dessen/deren Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende*n mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich, per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitgliedes.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vertretungsvorstand beantragt oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die/den 1. Vorsitzende*n oder bei dessen Verhinderung an die/den 2. Vorsitzende*n zu richten.

§ 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre,

5. Bestellung der Rechnungsprüfer*innen aus den Reihen der Mitglieder,
6. Festlegung der Höhe des Mindestbeitrages,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
8. Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

§ 9 Beschlussfassung in der Vorstandschaft und bei der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege gefasst. Die/der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein oder führt die Beschlussfassung herbei.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen, mindestens die/der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführenden und der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der/dem 1. Vorsitzenden aufzubewahren.

3. Der Vorstand hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Fördervereins eine solche von Dreiviertel erforderlich.

6. Die in der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Protokollführenden und der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom der/dem 1. Vorsitzenden aufzubewahren. Das Protokoll wird den Mitgliedern per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitgliedes zugesandt.

§ 10 Rechnungsprüfer*innen

1. Die Prüfung der Kassenführung des Vorstandes obliegt den von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre zu wählenden ein oder zwei Rechnungsprüfer*innen.

2. Die/der Rechnungsprüfer*innen geben/gibt der Mitgliederversammlung Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. und 2. Vorsit-

zende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Förderverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Montessori-Pädagogik Erlangen e.V. (VR 21017), der verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine besondere Regelung vorsieht, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2024 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Erlangen, 21.02.2024